den zu bestimmen Meberhannt find dieselben in zweckmäßigen Berfügungen innerbalb ibred Bezirkes nicht beschräuft, bäben jedoch das Obercommando von selben in Kenntniß 97

garben, nach dem allgemeinen Grundfabe; daß jeder Nationalgarde vor Allem in seinem 12 Stadt- und Vorstadt-Bezirke,

gurucken und endere Dienfte in telfielt beordert werben. Dienit in ber in red Prige ein bie vier Begirke und bie alabemifche Region die Bereitschaft zu batten, und gwar gibt jeder Bezirk: 1 Officier, 1 Unterofficier

akademischen Legion und für sämmtliche uniformirte Bürger = Corps.

augemessene Berthelfung biefer gabl lauf bie verschiedenen akademischen Corps bleibt den

Bereitschaft : Contingnente ver vier Stadtbegirfe bilben gugleich bie Saupt:

weble alle gwelf Stunden, alfo auch um 6 tibr Rrab

Beziefe-Commandanten ber afabemiffen Legion überlaffen.

abgeloft wird, und ein hauptmann commandirt, ber immer an dem, bem Tage bes Luf-Dur leichteren und boch wirtfameren Beforderung des für Aufrechthaltung der Orb= nung und Sicherheit erforderlichen Dienftes der National= und Burgergarden wird vom 16. b. M. jur gewöhnlichen Ablöfungestunde angefangen, dieffalls nachstehende Borfdrift zu beachten feyn. 8 11 0 11 11 0 6 11 0

In einem jeden der acht Vorstadtbezirke hat unter dem Befehle eines Officiers eine beständige Bereitschaft zu besteben, deren Starte nach Erfordernif der Umftande, Ausbehnung und besonderen Beschaffenheit des Bezirfes durch den Bezirfe-Commandanten ju bestimmen, jedoch bis auf weitere vom Obercommando abzuwartende Berfügung nicht aus weniger ale 50 Garben mit 3 Unterofficieren gu bilden ift.

Diefe beständigen Bereitschaften fonnen nach ihrer Starte und nach der Ausdehnung des Bezirfes an einem, zwei auch drei Orten versammelt fich befinden, die Abtheilungen bleiben aber ftets unter dem Befehle des betreffenden Officiers, der für den gefammten Dienft der Begirfebereitschaft verantwortlich ift.

Jeder Bezirke-Commandant bat fonach mittelft diefer Bereitschaft in fei= nem Bereiche die Ordnung aufrecht zu erhalten. Treten bedeutende Storungen ein, fo muß es der Ginficht und dem Ermeffen des Bezirts-Commandanten überlaffen werden, vorläufig vielleicht von den Bereitschaften der nachsten Begirke eine Unterftugung in Anspruch zu nehmen, bis durch das nothig erachtete den Umftanden angemeffene Aufgebot der eigenen Compagnien die Rube wieder bergestellt wird.

Es folgt hieraus, daß bei Aufläufen, bei welchen es vorzüglich darauf ankömmt, felbe gleich anfänglich mit Nachdruck zu zerftreuen, die Bezirke fich gegenseitig auf bas bereitwilligste unterftugen muffen, wobei jedoch zu bemerten, daß die Berren Bezirte= Commandanten im nachbarlichen Ginverftandniffe fich über die Magregeln verständigen muffen, um durch falfche und boswillige Allamirung nicht irre geführt Sammlung L. A. Franki zu werden.

Jedes Bezirfe-Commando erhalt 2 Garden von der berittenen national= ober Burgergarde, fur beren angemeffene Unterfunft bei ber Bereitschaft gu for= gen ift. Wenn diefe aus dem eigenen Begirfe beigestellt werden konnen, fo ift es um fo beffer, wenn nicht, fo werden felbe durch das Obercommando zugewiesen werden. Die Berren Commandanten der obbezeichneten beiden Cavallerie = Abtheilungen wollen daber bem Obercommando eine Bequartirungslifte ihrer Garden vorlegen, um eine zweckmäßige Dienstesverwendung derfelben veranlaffen zu fonnen. Durch diefe berittenen Garden wird bem Bezirfe = Commandanten über bedeutende Borfallenheiten fogleich die ichriftliche. ober wenn es außerst bringend, nur die mundliche Anzeige auf die Nationalgarde-Saupt= wache erstatten, und die Unterftugung der benachbarten Bezirfe aufrufen, wobei jedoch jedes aufregende Auffeben möglichft zu vermeiden feyn wird.

Den Berren Begirfe-Commandanten wird anheimgestellt, einvernehmlich mit ben Compagnien die Zeit der Ablofung ihrer Bereitschaften auf 6, 8, 12 ober 24 Stun=

den zu bestimmen. Ueberhaupt find dieselben in zweckmäßigen Berfügungen innerhalb ihres Bezirfes nicht beschränft, haben jedoch bas Obercommando von felben in Kenntniß zu seten.

Bum Dienfte in diefen Bereitschaften konnen auch die uniformirten Burger= garben, nach dem allgemeinen Grundsage: daß jeder Nationalgarde vor Allem in feinem Werbbezirfe zu wirfen berufen ift, in Anspruch genommen werden, unbeschadet jener Falle, wo felbe in ihrer dermahl noch bestehenden Organifirung in gangen Rorpern aus=

guruden und andere Dienfte zu leiften beordert werden.

Fur den Dienft in der innern Stadt haben die vier Bezirke und die akademische Legion die Bereitschaft zu halten, und zwar gibt jeder Bezirf: 1 Officier, 1 Unterofficier und 25 Garden in das Locale des Obercommando's-, die akademische Legion zusammen 50 Garden mit einem Officier und 3 Unterofficieren in das Locale der Universität; die angemeffene Bertheilung diefer Bahl auf die verschiedenen akademischen Corps bleibt ben Bezirfs-Commandanten der afademifchen Legion überlaffen.

Die Bereitschaft = Continquente der vier Stadtbezirfe bilden zugleich die Saupt= wache beim Obercommando, welche alle zwölf Stunden, alfo auch um 6 Uhr Fruh abgelöft wird, und ein Sauptmann commandirt, der immer an dem, dem Tage bes Auf= giebens vorhergebenden Tage bestimmt wird, und einen Tambour seiner Compagnie mit=

zunebmen bat.

Bon jedem Bezirkscommando, jedem Burgergarde-Corps, und von den erwähnten zwei Cavallerie-Abtheilungen ift täglich eine Ordonnang zum Obercommando zu ftellen,

welche volle 24 Stunden auf ihren Poften bleibt.

Da durch die Bereitschaften wohl der Dienst in mehrfacher Beziehung erleichtert, boch aber individuell mehr Garden in Anspruch genommen werden, fo haben die Begirfe= Commandanten mir anguzeigen, ob ihre Compagnien es nicht vielleicht munichen, durch die Uebergabe einiger Wachposten an die Garnison, wenigstens auf so lang erleichtert ju werden, bis die Organifirung der Nationalgarde in der erforderlichen Starte fur biefe und jede Anforderung genugend bewertstelligt feyn wird.

Sammtliche andere durch Tagebefehl vom 20. vorigen Monate bezeichnete Poften

werden wie bisher nur alle 24 Stunden abgeloft.

Wien am 12. April 1848.



den angemeffene Muigebot ber ein o no danien bie Benbe wieder bergestellt wird.

Feldmarschall=Lieutenant und Obercommandant der Bürger= und Nationalgarde. bereitwilligste unierstitigen muffen, wobei jedoch zu bemerfen, bag bie Gerren Begirts-

Sammlung L. A. Frankl Jedes Bezirfä-Commando erhält & Garben von der berittenen Nationate oder Bürgergarde, für deren angemessene Unkerkunft bei der Bereitschaft zu gere

Commanbanten im nadburliden Ginverfidnbniffe fic über bie Daftregeln verftandigen muffen, um durch falfche und borwillige Allamirung nicht irre geführt

aen ift. Wenn viele and bem eigenen Begirfe beigestellt werden tonnen,- jo ift es um fo

beffer, wenn "juge "fo merben felbe burd bad Infremmande zugewiefen werden. Die Herren Commandanten der obbezeichneten beiden Capallerie Abtheitungen wollen daber

bem Obercommande eine Boquartirungslifte ibrer Garben porlegen, um eine zwechnäffige

bem Begiefts-Commandanten über bedeutende Borfallenbeiten fogleich die fcriftliche, ober wenn es außeift beingend, nur bie mündliche Lugeige auf die Rationalgarbe-Sauptwache erflatten, und die Unterfrügung der benachbaften Begirfe aufrufen, wobei jeboch

623

jebes aufregende Eluffeben möglichst zu vermeiden sein with.